

## Auslegungen zu DIN 18008-2:2020-05

## „Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen“

Abschnitt	Absatz	Frage-Nr.	Frage	Auslegung	Datum
6.1.4		2021-01	<p>„...ohne weitere Klassifizierung“ impliziert, dass der ausführende Ingenieur auch selbst die Bewertung einer „niedrigen Schadensfolgeklasse“ für eine Verglasung festlegen kann, bei abweichenden Kriterien von jenen aufgelistet in der DIN:</p> <p>1. Kann somit auch eine Verglasung mit z.B. einer Fläche von <math>A=3\text{m}^2</math> (<math>B=700\text{mm}</math> / <math>H=4286\text{mm}</math>), welches NICHT absturzsichernd ist und außen aus VSG besteht als „niedrige Schadensfolge“ klassifiziert werden, wodurch die Nachweiserleichtungen zwecks Klimalasten angewendet werden dürften?</p> <p>Des Weiteren bitte um Klarstellung:</p> <p>2. In die „<math>2\text{m}^2</math> Regel“ fallen derzeit auch Absturzsichernde Verglasungen (zumindest werden Sie nicht ausgeschlossen). Dies erscheint uns ein Widerspruch zu sein mit „niedriger Schadensfolge“</p>	<p>Zu 1. Die Beantwortung durch den Ausschuss erfolgt nur am konkreten Beispiel und ist nicht pauschal auf andere Anwendungen übertragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Einschätzung der Schadensfolge liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Planers und ist mit den am Bau Beteiligten abzustimmen.</li> <li>Bei Formaten über <math>2\text{m}^2</math> kann bei entsprechenden Glasaufbauten, Scheibenabmessungen und in Abhängigkeit der Einbau- und Nutzungssituation eine geringe Schadensfolge festgestellt werden.</li> </ul> <p>Zu 2. 6.1.4 kann auch auf absturzsichernde Verglasungen angewendet werden.</p>	2021-07

Abschnitt	Absatz	Frage-Nr.	Frage	Auslegung	Datum
5.2		2021-02	<p>In DIN 18008-6 wird auf linienförmig gelagerte Verglasungen nach DIN 18008-2 verwiesen. Nach der aktuell bauaufsichtlich eingeführten Fassung muss die linienförmige Lagerung „beidseitig“ wirksam sein. In der Ausgabe DIN 18008-2:2020 ist der diesbezügliche Abschnitt 5.2 für begehbare Verglasungen (also nach DIN 18008-5, jedoch ohne Referenz auf diesen Normteil) angepasst worden. Dies geschah aufgrund der typischen Ausführung von Treppenstufen und -podesten, die keine Lagerung in abhebender Richtung benötigen und eine solche deren Funktion doch deutlich einschränken würde.</p> <p>Bei Glasdächern geringer Neigung findet man sehr häufig eine Situation vor, bei der die Glasscheiben allseitig linienförmig (im Schwerkraftrichtung) aufliegen und nur in Richtung der Pfosten (oder Pfetten) gegen abhebende Lasten linienförmig gelagert sind. In der Richtung der Riegel (o-der Balken) wird zur Gewährleistung des freien Wasserablaufs gerne auf die Lagerung in abhebende Richtung verzichtet. D.h. im Sinne der Norm wären zwei Kanten linienförmig gelagert und zwei weitere in Schwerkraftrichtung unterstützt.</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung derartiger Konstruktionen nach DIN 18008-6 stellt sich die Frage, ob der Passus aus DIN 18008-2:2020 auch auf diese übertragen werden kann oder ob eine nur in einer Richtung wirksame Lagerung bei diesen Verglasungen eine Abweichung von der Norm darstellt.</p>	Verglasungen nach DIN 18008-6 müssen bei linienförmiger Lagerung an mindestens zwei Kanten (entsprechend DIN 18008-2) gelagert sein, zusätzliche Unterstützungen sind möglich.	2021-07

Abschnitt	Absatz	Frage-Nr.	Frage	Auslegung	Datum
B.2		2021-03	<p>Anhang B.2 nennt nach einem einleitenden Satz vier Randbedingungen (RB'n), bei deren Einhaltung Vertikalverglasungen als resttragfähig im Sinne der Norm gelten. Aus dem einleitenden Satz geht jedoch nicht klar hervor, ob alle vier RB'n zugleich einzuhalten sind. Daher die Frage:</p> <p>Sind alle vier Randbedingungen zugleich einzuhalten?</p>	<p>Der NA 005-09-25 AA stimmt zu, dass die Randbedingungen uneindeutig formuliert wurde und empfiehlt die unten stehende Formulierung. Der folgende Satz wurde aus der DIN 18008-2:2020-05 genommen:</p> <p>"Verglasungen sind an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Rändern zu lagern."</p> <p>bezieht sich auf Gläser mit trapezförmiger (einschließlich rechteckiger) Geometrie. Die andere Randbedingung: "Vertikalverglasungen, die allseitig linienförmig gelagert sind."</p> <p>soll abweichende Geometrie wie beispielsweise Dreieck oder Kreis ermöglichen.</p> <p>Die anderen beiden Randbedingungen gelten unabhängig von der Geometrie:</p> <p>"Die ausreichende Resttragfähigkeit darf durch Bohrungen und Ausschnitte nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Verbund-Sicherheitsgläser werden die Eigenschaften nach DIN 18008-1:2020-04, B.2 vorausgesetzt."</p>	2021-07